



Ehe – Ort der kirchlichen Trauung

Arbeitshilfe für Seelsorgende und Pfarreisekretariate

In Rahmen der Eheadministration wird das Offizialat auch regelmässig konsultiert, um in einem Hochzeitslokal, Schloss, Hotel oder im Freien heiraten zu dürfen. Im Gesetzbuch des Kirchenrechts steht:

- Gemäss c. 1118 § 1 CIC soll die Eheschliessung von Katholiken grundsätzlich in der Pfarrkirche des Trauungsortes gefeiert werden.
- Wenn der Ortsordinarius (vgl. c. 134 § 2 CIC) oder der Ortspfarrer (vgl. c. 519 CIC) es erlauben, kann die Ehe ausnahmsweise auch in einer anderen katholischen Kirche (vgl. c. 1214 CIC) oder in einer Kapelle bzw. einem Oratorium (vgl. c. 1223 CIC) geschlossen werden (c. 1118 § 1 CIC).
- Mit Erlaubnis des Ortsordinarius (d. h. des Bischofs, des Generalvikars oder des Bischofsvikars) können die sakramentale Ehen (zwischen zwei Katholiken, bzw. zwischen einem Katholiken und einem Christen einer anderen Konfession) auch an einem anderen, passenden/geziemenden Ort, z. B. in einer nichtkatholischen Kirche oder Kapelle geschlossen werden (c. 1118 § 2 CIC).
- Religionsverschiedene Ehen (zwischen einer katholischen und einer ungetauften Person) können nach freier Wahl der Erwerber in einer Kirche oder in einem anderen, passenden/geziemenden Ort geschlossen werden (c. 1118 § 3 CIC).

Das Ehevorbereitungsprotokoll soll jeweils in der Wohnpfarrei des Brautpaares, bzw. in der Wohnpfarrei einer von beiden Brautpersonen ausgestellt werden (gilt auch für die nichtterritorialen Seelsorgestellen wie anderssprachigen Missionen oder Spital-, Gefängnis-, Studenten-, Armeeseelsorge etc.) Die Wohnpfarrei ist auch für die Zusammenstellung allen erforderlichen Dokumente zuständig.

Das Pfarramt der Wohnpfarrei bzw. die zuständige Seelsorgestelle soll ebenfalls, wenn das Brautpaar danach fragt, einen Antrag um Erlaubnis für die kirchliche Trauung ausserhalb einer Kirche oder einer Kapelle an den zuständigen Ortsordinarius (im Bistum Basel an den Generalvikar) stellen. Diese ist jedoch lediglich zur Erlaubtheit, nicht zur Gültigkeit der Eheschliessung erforderlich.

Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht in der Kirche oder Kapelle heiraten zu dürfen könnten folgende sein:

- ein schwerwiegender Grund liegt vor, der zwingen erforderlich macht, dass die Ehe nicht in einer Kirche oder Kapelle geschlossen wird;
- bei den Gläubigen darf kein Ärgernis entstehen;
- aller Voraussicht nach muss es sich um einen Einzelfall handeln;
- der Pfarrer oder leitender Priester des Trauungsortes muss zustimmen und ggf. eine Delegation an den auswärtigen Priester oder Diakon erteilen (erforderlich zur Gültigkeit der Eheschliessung);
- für eine nichtordinierte Gemeindeführung braucht es zusätzlich eine ausserordentliche Trauungsbefugnis des Diözesanbischofs (europaweit nur im Bistum Basel möglich).

Bei den religionsverschiedenen Ehen bedarf die Wahl eines anderen Eheschliessungsortes keiner Genehmigung (c. 1118 § 3 CIC).

Wenn ein konfessionsverschiedenes Paar (vgl. c. 1124 CIC) eine Befreiung von der Formpflicht gemäss c. 1127 § 2 CIC erhalten hat (Formdispens), gilt c. 1118 CIC naturgemäss ebenfalls nicht: Ort der Eheschliessung ist dann das Standesamt.

Verantwortlich: Offizialat
Erstveröffentlichung: 01.07.2024